

Fremdfirmenordnung

Betriebsordnung zur Koordination, Ein- und Unterweisung von Fremdfirmen

Gültig für den Standort Wittelsbacherstraße 42, 95100 Selb

IMS-Geltung: Diese Ordnung unterstützt die Anforderungen des integrierten Managementsystems nach ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001 und ISO 50001. Sie konkretisiert die verbindlichen Mindestanforderungen für externe Unternehmen und deren Beschäftigte auf dem Betriebsgelände.

Dokumenten-ID	Revision	Stand	Verantwortlich
OA-UGS 001	04	19.10.2026	EHSQ / Standortleitung

Erstellt / überarbeitet	Geprüft	Freigegeben
EHSQ	Hubert Reichel	iv. h. s.
Datum: 19.10.2026	Datum: 20.10.2026	Datum: 21.10.2026

Freigabehinweis: Vor Inkraftsetzung sind standortspezifische Ansprechpartner, Telefonnummern, Sammelplätze, Freigabeformulare und mitgeltende Dokumente durch die Dokumentenverantwortlichen zu prüfen und einzutragen.

1 Zweck, Grundsätze und Geltungsbereich

Diese Fremdfirmenordnung legt die organisatorischen, qualitätsbezogenen, umwelt-, arbeits- und gesundheitsschutzbezogenen sowie energiebezogenen Anforderungen für Tätigkeiten externer Unternehmen bei der NETZSCH-Gerätebau GmbH (nachfolgend „NGB“) fest. Ziel ist eine sichere, rechtskonforme, qualitätsgerechte, umweltverträgliche und energieeffiziente Auftragsausführung.

- Sie gilt für Auftragnehmer, Nachunternehmer, Leiharbeitnehmer, Lieferanten mit Montagetätigkeit, Serviceunternehmen und sonstige externe Personen, die Arbeiten auf dem Betriebsgelände oder an Anlagen von NGB durchführen.
- Der Auftragnehmer bleibt für seine Beschäftigten, Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel, Gefahrstoffe, Qualifikation, Unterweisung und Aufsicht verantwortlich.
- Diese Ordnung ergänzt Vertrag, Bestellung, Leistungsbeschreibung, Gefährdungsbeurteilung, Erlaubnisscheine und standortspezifische Anweisungen. Die jeweils strengere Anforderung ist einzuhalten.
- Abweichungen bedürfen vor Arbeitsbeginn der dokumentierten Zustimmung des zuständigen NGB-Koordinators. Gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

2 Mitgeltende Anforderungen und Rangfolge

Es gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, DGVV-Vorschriften und -Regeln, Wasserhaushaltsgesetz/AwSV, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung, Immissionsschutzrecht, Gefahrgutrecht sowie die standortbezogenen NGB-Regelungen.

Wichtiger Grundsatz: Der Auftragnehmer muss selbst ermitteln, welche öffentlich-rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen für seine Leistung gelten. Die Aufzählung in dieser Ordnung ist nicht abschließend.

3 Begriffe und Verantwortlichkeiten

Rolle	Kernverantwortung
Auftragnehmer	Gesamtverantwortung für sichere, qualitätsgerechte und rechtskonforme Leistung; Auswahl, Qualifikation, Unterweisung und Aufsicht der eingesetzten Personen.
NGB-Auftraggeber	Beauftragung, Leistungsabgrenzung, Übergabe relevanter Standort- und Produktanforderungen.
NGB-Koordinator	Koordination gegenseitiger Gefährdungen, Abstimmung von Schutzmaßnahmen und Schnittstellen; keine Übernahme der Unternehmerverantwortung des Auftragnehmers.
Aufsichtsführender des Auftragnehmers	Vor Ort benannte, deutsch oder abgestimmt verständlich kommunizierende Person mit Weisungsbefugnis und Erreichbarkeit während der Tätigkeit.
Beschäftigte der Fremdfirma	Einhaltung der Unterweisungen, Schutzmaßnahmen und Meldepflichten; unverzügliches Stoppen und Melden bei Gefahr oder Abweichung.

4 Anforderungen vor Auftragsbeginn

- Benennung eines verantwortlichen Aufsichtsführenden und einer Vertretung mit Kontaktdaten.
- Vorlage einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung einschließlich Wechselwirkungen mit NGB-Tätigkeiten. Bei Änderungen ist sie unverzüglich anzupassen.
- Nachweis erforderlicher Fachkunde, Befähigung, Erlaubnisse, arbeitsmedizinischer Vorsorge und Prüfungen, soweit rechtlich oder tätigkeitsbezogen erforderlich.
- Abstimmung von Arbeitsbereich, Termin, Medienabschaltungen, Verkehrswegen, Lagerflächen, Entsorgung, Brandschutz, Notfallorganisation und erforderlichen Freigaben.
- Vorabfreigabe für Gefahrstoffe. Aktuelle deutschsprachige Sicherheitsdatenblätter und erforderliche Betriebsanweisungen sind vor Einsatz vorzulegen.
- Anmeldung von Nachunternehmern und Leiharbeitnehmern. Ihr Einsatz ist nur nach vorheriger Zustimmung von NGB zulässig.
- Prüfung, ob Produkte, Prozesse, Prüfmittel, Reinheitsanforderungen, ESD-Bereiche, sensible Messbereiche oder Kundeneigentum betroffen sind.

Arbeitsfreigabe: Arbeiten mit besonderem Risiko dürfen erst nach erteilter und gültiger schriftlicher Freigabe beginnen. Dies betrifft insbesondere Heiarbeiten, Arbeiten an elektrischen Anlagen, Eingriffe in Energie- und Medienversorgungen, Arbeiten in Behltern/engen Rumen, Dach- und Hhenarbeiten, Tiefbau, brandmelde- oder lschtechnische Abschaltungen sowie Ttigkeiten mit relevanter Staub-, Gefahrstoff- oder Explosionsgefhrdung.

5 Anmeldung, Zutritt und Aufenthalt

- Jede externe Person meldet sich vor Arbeitsbeginn am festgelegten Empfang bzw. bei der benannten NGB-Kontaktstelle an und beim Verlassen wieder ab.
- Besucher- oder Fremdfirmenausweise sind sichtbar zu tragen, nicht bertragbar und nach Abschluss zurckzugeben.
- Der Aufenthalt ist auf freigegebene Arbeits-, Pausen- und Verkehrsbereiche beschrnkt. Anweisungen, Absperrungen und Sicherheitskennzeichnungen sind verbindlich.
- Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen und sonstige Aufzeichnungen sind nur nach ausdrcklicher Genehmigung zulssig.

- Alkohol, Drogen, berauschende Mittel, Waffen und pyrotechnische Gegenstände sind verboten. Personen unter beeinträchtigendem Einfluss dürfen das Gelände nicht betreten oder dort tätig sein.
- Rauchen und Dampfen ist ausschließlich in gekennzeichneten Bereichen zulässig.

6 Unterweisung und Koordination

- Vor Tätigkeitsaufnahme müssen alle eingesetzten Personen die NGB-Fremdfirmenunterweisung und die tätigkeitsbezogene Einweisung verstanden haben. Sprachbarrieren sind durch den Auftragnehmer wirksam zu beherrschen.
- Der Auftragnehmer unterweist seine Beschäftigten zusätzlich über eigene Gefährdungen, Arbeitsverfahren, Betriebsanweisungen, PSA, Notfallmaßnahmen und Änderungen.
- Bei gleichzeitigen Tätigkeiten mehrerer Unternehmen sind Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zwischen den Verantwortlichen abzustimmen. Weisungen des benannten Koordinators zu abgestimmten Schutzmaßnahmen sind zu befolgen.
- Arbeitsunterbrechungen, Schichtwechsel, personelle Änderungen und Abweichungen vom geplanten Verfahren sind dem NGB-Koordinator mitzuteilen.

7 Arbeits- und Gesundheitsschutz

7.1 Allgemeine Schutzpflichten

- Arbeitsbereiche sind sicher einzurichten, abzusperren, sauber zu halten und gegen Gefährdung Unbeteiligter zu sichern. Fluchtwege, Notausgänge, Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen bleiben jederzeit frei zugänglich.
- Gefahren sind nach dem STOP-Prinzip zu vermeiden oder zu minimieren. Persönliche Schutzausrüstung ist nachrangig zu technischen und organisatorischen Maßnahmen einzusetzen.
- Gefährliche Alleinarbeit ist nur zulässig, wenn sie rechtlich erlaubt, bewertet und durch geeignete Überwachungs- und Rettungsmaßnahmen abgesichert ist.
- Mängel, unsichere Zustände und Beinaheereignisse sind sofort zu beseitigen oder der Bereich ist zu sichern und NGB unverzüglich zu informieren.

7.2 Arbeitsmittel, Maschinen und elektrische Sicherheit

- Es dürfen nur geeignete, bestimmungsgemäß verwendete und fristgerecht geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Prüfkennzeichnungen und Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt, überbrückt oder unwirksam gemacht werden. Eingriffe in NGB-Maschinen, Steuerungen und Sicherheitseinrichtungen bedürfen der Freigabe.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur durch entsprechend qualifizierte Personen und nach abgestimmtem sicheren Arbeitsverfahren erfolgen. Freischalten, gegen Wiedereinschalten sichern, Spannungsfreiheit feststellen und die weiteren einschlägigen Sicherheitsregeln sind anzuwenden.
- Elektrische Anschlüsse am Werksnetz, provisorische Versorgungen und Verlängerungsleitungen sind vorab abzustimmen. Beschädigte Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

7.3 Energieisolierung und Wiederinbetriebnahme

- Vor Arbeiten an Anlagen sind alle relevanten Energiearten und Medien zu identifizieren, kontrolliert abzuschalten, gegen Wiedereinschalten zu sichern und auf Energiefreiheit zu prüfen. Gespeicherte Energien sind sicher abzubauen.
- Absperrungen, Verriegelungen und Kennzeichnungen dürfen nur durch berechtigte Personen entfernt werden. Die Wiederinbetriebnahme erfolgt abgestimmt, dokumentiert und erst nach Kontrolle des sicheren Zustands.

7.4 Arbeiten in Höhe, Gerüste und Leitern

- Absturzgefährdungen sind vorrangig durch kollektive Schutzeinrichtungen zu verhindern. Öffnungen, Kanten und Arbeitsbereiche sind tragfähig abzudecken oder wirksam zu umwehren.
- Gerüste dürfen erst nach dokumentierter Prüfung und sichtbarer Freigabe benutzt werden. Änderungen nimmt ausschließlich der befugte Gerüstersteller vor.

- Leitern sind nur für geeignete kurzzeitige Tätigkeiten und gemäß Gefährdungsbeurteilung einzusetzen. Für umfangreiche oder kraftaufwendige Arbeiten sind sicherere Arbeitsmittel wie Podeste oder Hubarbeitsbühnen zu verwenden.
- Hubarbeitsbühnen dürfen nur durch beauftragte und unterwiesene Personen bedient werden. Aufstellung in Kran-, Verkehrs- oder Gefahrenbereichen ist mit NGB abzustimmen.

7.5 Bau-, Tiefbau-, Dach- und Montagearbeiten

- Vor Bohr-, Trenn-, Erd- oder Abbrucharbeiten sind Leitungen, Medien, Tragstrukturen und möglicherweise vorhandene Gefahrstoffe zu klären. Bestandspläne ersetzen keine Ortung oder Freigabe.
- Baugruben, Öffnungen und Verkehrsbereiche sind standsicher, wirksam abgesperrt und bei Bedarf beleuchtet. Rettungs- und Verkehrswege sind festzulegen.
- Dacharbeiten bedürfen der Abstimmung zu Tragfähigkeit, Lichtkuppeln, Durchsturzfällen, Witterung, Absturzsicherung und Rettung.

7.6 Krane, Hebezeuge und Lasten

- Krane, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel müssen geeignet und geprüft sein. Bediener und Anschläger müssen qualifiziert und beauftragt sein.
- Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten. Hebebereiche sind abzusperren; Transportwege und Lastübergaben sind abzustimmen.

7.7 Gefahrstoffe, Staub und Asbestverdacht

- Gefahrstoffe dürfen erst nach Freigabe, Prüfung der Substitution und Festlegung der Schutzmaßnahmen eingesetzt werden. Gebinde müssen eindeutig gekennzeichnet, geschlossen und sicher gelagert sein.
- Freisetzen, Expositionen und Verschleppungen sind zu verhindern. Absaugung, Lüftung und staubarme Verfahren sind vorzuziehen. Gefahrstoffe dürfen nicht in NGB-Gebinde umgefüllt werden.
- Bei Verdacht auf Asbest oder andere schadstoffhaltige Baustoffe ist die Arbeit sofort einzustellen, der Bereich zu sichern und NGB zu informieren. Eine Fortsetzung ist nur nach fachkundiger Klärung und Freigabe zulässig.

7.8 Heißenarbeiten, Brand- und Explosionsschutz

- Schweißen, Trennen, Schleifen, Löten, Brennen, Auftauen und sonstige funken-, flammen- oder wärmeerzeugende Arbeiten erfordern einen gültigen Heißenarbeitslaubnisschein.
- Brennbare Stoffe sind zu entfernen oder wirksam abzuschirmen. Löschmittel, Brandwache und Nachkontrolle sind entsprechend der Gefährdung festzulegen.
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind nur nach besonderer Freigabe, mit geeigneten Arbeitsmitteln und unter Beachtung des Explosionsschutzdokuments zulässig.

7.9 Persönliche Schutzausrüstung

- Der Auftragnehmer stellt geeignete PSA bereit, unterweist deren Benutzung und überwacht den ordnungsgemäßen Einsatz. Bereichsspezifische NGB-Gebote gelten zusätzlich.

8 Notfälle, Unfälle und Ereignismeldung

- Bei unmittelbarer Gefahr: Arbeit stoppen, Gefahrenbereich verlassen bzw. sichern, Personen warnen und betriebliche Alarmierungswege nutzen.
- Notruf: 112. Bei Nutzung eines internen Telefons ist die standortspezifische Vorwahl " 0 " zu wählen. Einweiser ist, soweit möglich, bereitzustellen.
- Unfälle, Beinaheunfälle, Brände, Umweltereignisse, Stoffaustritte, Sachschäden, Qualitätsabweichungen und Beschädigungen von NGB-Eigentum sind unverzüglich dem NGB-Koordinator zu melden.
- Unfall- oder Ereignisstellen dürfen nach Rettung und Gefahrenabwehr bis zur Freigabe nicht verändert werden. Der Auftragnehmer unterstützt Ursachenanalyse und Korrekturmaßnahmen.
- Die standortspezifischen Flucht- und Rettungspläne, Alarmierungen und Sammelplätze sind Bestandteil der Unterweisung.

9 Umweltschutz und Ressourceneffizienz

- Umweltbelastungen sind zu vermeiden. Emissionen, Staub, Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Abwasser, Bodenbelastungen und unnötiger Ressourcenverbrauch sind zu minimieren.
- Umweltrelevante Abweichungen oder Beschwerden sind sofort zu melden. Eigenmächtige Einleitungen in Boden, Kanalisation oder Gewässer sind verboten.

9.1 Abfälle

- Abfälle sind zu vermeiden, getrennt zu erfassen, eindeutig zu kennzeichnen und ordnungsgemäß zu entsorgen. NGB-Sammelstellen dürfen nur nach Freigabe genutzt werden.
- Eigene Abfälle nimmt der Auftragnehmer grundsätzlich zurück, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- Abfälle aus NGB-Materialien oder NGB-Prozessen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen NGB-Verantwortlichen entsorgt werden.

9.2 Wassergefährdende Stoffe und Leckagen

- Lagerung, Umfüllen und Verwendung müssen Freisetzungen verhindern. Geeignete Auffangmittel, Bindemittel und Verschlussmittel sind bereitzuhalten.
- Leckagen sind sofort zu stoppen, sofern gefahrlos möglich. Kanalisation und Boden sind zu schützen; NGB ist unverzüglich zu alarmieren. Verunreinigtes Material ist als Abfall zu sichern.

9.3 Lärm, Staub und Emissionen

- Lärm-, staub- oder emissionsintensive Arbeiten sind vorab anzumelden und zeitlich sowie technisch mit NGB abzustimmen. Emissionsarme Verfahren und geeignete Absaugungen sind einzusetzen.
- Verbrennungsmotoren in Gebäuden dürfen nur nach Freigabe und wirksamer Abgasbeherrschung eingesetzt werden. Leerlauf ist zu vermeiden.

10 Energie- und Medienmanagement

- Energie und Medien sind sparsam einzusetzen. Unnötiger Betrieb, Leerlauf, Druckluftverluste, offene Türen/Tore sowie vermeidbare Heiz-, Kühl- und Beleuchtungsverluste sind zu verhindern.
- Für die Leistung sind energieeffiziente, bedarfsgerecht dimensionierte und gewartete Arbeitsmittel einzusetzen, soweit technisch und wirtschaftlich angemessen.
- Schaltungen oder Eingriffe an Strom-, Gas-, Druckluft-, Wasser-, Wärme-, Kälte-, Lüftungs-, Brandmelde-, Lösch-, Sicherheits- oder Gebäudeleittechnik sind vorab mit NGB abzustimmen.
- Geplante größere Abschaltungen sind grundsätzlich mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn anzumelden, sofern vertraglich oder durch den Koordinator keine andere Frist festgelegt wurde.
- Wiederinbetriebnahmen einschließlich Funktions- und Sicherheitsprüfung sind zu dokumentieren. Auffällige Verbräuche, Leckagen und Energieverschwendungen sind NGB zu melden.

11 Qualität, Produkt- und Prozessschutz

- Arbeiten sind gemäß Bestellung, Zeichnungen, Spezifikationen, freigegebenen Verfahren und vereinbarten Qualitätskriterien auszuführen. Änderungen bedürfen der vorherigen Freigabe.
- NGB-Produkte, Bauteile, Rohmaterialien, Verpackungen, Prüfmittel, Kundeneigentum und Prozessbereiche dürfen nicht eigenmächtig bewegt, benutzt, verändert oder verunreinigt werden.
- Arbeitsbereiche sind gegen Staub, Späne, Funken, Flüssigkeiten, Farbe, Chemikalien, elektromagnetische Einflüsse und mechanische Beschädigungen wirksam abzugrenzen.
- Mess- und Prüfmittel müssen für den vorgesehenen Zweck geeignet und, soweit erforderlich, kalibriert oder verifiziert sein. Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- Qualitätsabweichungen, Beschädigungen, Verwechslungen und unbeabsichtigte Produktkontakte sind sofort zu melden. Betroffene Teile bleiben unverändert und werden gekennzeichnet bzw. gesichert.
- Nach Abschluss sind Arbeitsplatz, Anlage und Dokumentation vollständig, sauber und in vereinbartem Zustand zu übergeben. Abnahmen ersetzen nicht die Verantwortung des Auftragnehmers für vertragsgerechte Leistung.

12 Verkehrs-, Logistik- und Ordnungsvorschriften

- Auf dem Betriebsgelände gelten die ausgeschilderten Verkehrsregeln. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h, sofern örtlich nichts Abweichendes gekennzeichnet ist.
- Fahrzeuge und mobile Arbeitsmittel dürfen nur durch berechtigte Personen geführt werden. Fußgänger, Flurförderzeuge und innerbetriebliche Transporte haben besondere Beachtung.
- Parken, Be- und Entladen sowie Materiallagerung sind nur auf zugewiesenen Flächen zulässig. Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege, Tore, Schaltanlagen und Hydranten bleiben frei.
- Verkehrsunfälle und Beschädigungen sind sofort zu melden. Rückwärtsfahrten und unübersichtliche Manöver sind erforderlichenfalls durch Einweiser abzusichern.

13 Nachunternehmer und Arbeitnehmerüberlassung

- Nachunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von NGB eingesetzt werden. Sie sind rechtzeitig anzumelden.
- Der Hauptauftragnehmer stellt sicher, dass Nachunternehmer und überlassene Beschäftigte alle Vertrags-, Unterweisungs-, Qualifikations- und Nachweispflichten erfüllen.
- Die Zustimmung von NGB entbindet den Hauptauftragnehmer nicht von seiner Gesamtverantwortung. Die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ist auf Verlangen nachzuweisen.

14 Datenschutz, Informationsschutz und Geheimhaltung

- Betriebs-, Geschäfts-, Entwicklungs-, Kunden- und Personendaten sind vertraulich zu behandeln. Informationen dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung genutzt und nur befugten Personen zugänglich gemacht werden.
- Private Datenträger, Kameras, Aufzeichnungsgeräte und IT-Anschlüsse dürfen nur nach Freigabe verwendet werden. NGB-IT-Systeme und -Netze dürfen nicht eigenmächtig verbunden oder verändert werden.
- Datenschutz- und Informationssicherheitsvorfälle sind unverzüglich zu melden. Unterlagen und Daten sind nach Auftragsende gemäß Vereinbarung zurückzugeben oder sicher zu löschen.

15 Arbeitsende, Abnahme und Dokumentation

- Täglich und nach Auftragsende sind Arbeitsstelle, Zugänge und Verkehrswege sauber und sicher zu hinterlassen. Abfälle, Hilfsmittel und nicht mehr benötigte Absperrungen sind abgestimmt zu entfernen.
- Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Anlagenfunktionen sind vollständig wiederherzustellen. Provisorien dürfen nur mit dokumentierter Freigabe verbleiben.
- Erforderliche Prüf-, Mess-, Freigabe-, Entsorgungs-, Abnahme-, Revisions- und Inbetriebnahmeunterlagen sind vollständig an NGB zu übergeben.
- Die Abmeldung und Rückgabe sämtlicher Ausweise, Schlüssel und Zutrittsmittel ist verpflichtend.

16 Kontrolle, Abweichungen und Sanktionen

- NGB ist berechtigt, die Einhaltung dieser Ordnung zu kontrollieren und Nachweise einzusehen. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung.
- NGB kann bei Gefahr, Regelverstoß, fehlender Freigabe oder unzureichender Qualifikation Arbeiten sofort stoppen und Personen vom Gelände verweisen. Die Wiederaufnahme bedarf der Freigabe.
- Kosten und Folgen aus vom Auftragnehmer verursachten Verstößen trägt der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- Schwere oder wiederholte Verstöße können zum Entzug der Zutrittsberechtigung, Hausverbot, Ausschluss von weiteren Aufträgen oder weiteren vertraglichen Maßnahmen führen.

17 Erklärung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer bestätigt mit der Auftragsannahme, diese Fremdfirmenordnung erhalten, verstanden und an alle eingesetzten Personen einschließlich Nachunternehmer weitergegeben zu haben. Er verpflichtet sich zur Einhaltung und zur unverzüglichen Meldung relevanter Änderungen.

Anlage 1: Standortspezifische Ansprechpartner

Funktion	Name	Telefon / Mobil	Mail
Fremdfirmenkoordinator	Hubert Reichel	+49 9287 881 181	hubert.reichel@netzsch.com
EHSQ	Patrick Kräml	+49 9287 881 563	Patrick.Kraeml@netzsch.com
Brandschutz	Franz Reichel	+49 9287 881 309	franz.reichel@netzsch.com
Abfall	Thomas Geyer	+49 9287 881 307	Thomas.Geyer@netzsch.com
Energiemanagement	Roman Eiswert	+49 9287 881 164	Roman.Eiswert@netzsch.com
Empfang	Martina Albig	+49 9287 881 110	Martina.Albig@netzsch.com
Notfall intern	Martina Albig	+49 9287 881 110	Martina.Albig@netzsch.com

Anlage 4: Normative Zuordnung im integrierten Managementsystem

Managementsystem	Beitrag dieser Fremdfirmenordnung
ISO 9001	Steuerung extern bereitgestellter Prozesse/Leistungen, Kompetenz, dokumentierte Information, Schutz von Kundeneigentum und Freigabe nichtkonformer Ergebnisse.
ISO 14001	Steuerung relevanter Umweltaspekte, bindender Verpflichtungen, Abfall-, Emissions-, Gewässer- und Notfalleanforderungen in der Lieferkette.
ISO 45001	Beschaffung und Auftragnehmersteuerung, Gefährdungsbeurteilung, Koordination, Kompetenz, Kommunikation, operative Steuerung und Notfallvorsorge.
ISO 50001	Energieeffiziente Beschaffung und Ausführung, operative Steuerung wesentlicher Energieeinsätze, Vermeidung von Verlusten sowie kontrollierte Abschaltung/Wiederinbetriebnahme.

Einweisungsprotokoll für Fremdfirmen und deren Subunternehmer

